Gemeinde Altendorf
Landkreis Bamberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

Gremium:	Gemeinderat Altendorf
Sitzungsort:	Bürgerhaus Altendorf
Am:	25.08.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:17 Uhr
Zahl der Mitglieder:	15, davon anwesend 9

Anwesend:

Behringer Ralph - 1. Bgm.
Donhauser Markus
Först Bernd
Göller Sebastian
Hönninger Julia
Körber Hans
Müller Martin
Otzelberger Georg
Wohlgenannt Simone - 2. Bgm.

Abwesend:

Gunselmann Tobias
Joachimsthaler Michael
Knörrlein Bettina
Marsching Stefan
Weisser Ralf
Werthmann Arndt

Bürgermeister Ralph Behringer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung – Aufnahme weiterer TOPs

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung vom 25.08.2026 wie folgt zu ergänzen:

Beschluss:

1. Zu TOP 2 wird der in der ursprünglichen Ladung versehentlich nicht berücksichtigte Beschlussvorschlag 2.2 „Beitritt als Mitglied zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz" ergänzt.

TOP 2 gliedert sich damit in:

2.1 Vorstellung „Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz"

2.2 Beitritt als Mitglied zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

2. Zusätzlich wird TOP 7 „Änderung der Notunterkunftsatzung – Aufnahme „ALTER BAUHOF"" in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmung: 9 : 0

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2026.**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2026 wird, mit Änderung auf Seite 26 von „Gülle" auf „Klärschlamm", genehmigt.

Abstimmung: 9 : 0

TOP 2	**Kommunale Verkehrssicherheit**

2.1 Vorstellung „Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz"

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Schwarz vom Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Frau Schwarz stellt den Zweckverband anhand einer Power-Point-Präsentation vor.


Der ZV KVS Oberpfalz
stellt sich vor
Stand: Juli 2026
ZWECKVERBAND
KOMMUNALE
VERKEHRSSICHERHEIT
OBERPFALZ


TEIL 1:
ÜBER UNS
Vorstellung des Zweckverbands - ZV KVS Oberpfalz | Seite 2

1. ÜBER UNS
KEYFACTS

Überblick:

> **Gründung**:	2014 (durch 11 Kommunen)
> **angeschlossene Kommunen**:	162, davon 159 als Mitglieder & 3 via Zweckvereinbarung
> **Verbandsgebiet:**	Oberpfalz, Niederbayern, Mittelfranken und Oberfranken
> **Mitarbeiter**:	ca. 90
> **Vorsitzender:**	Michael Fritz, Oberbürgermeister Stadt Amberg

Quelle: ZV KVS Oberpfalz, Stand: Juli 2026



1. ÜBER UNS
KEYFACTS

Überblick:

> **geleistete Überwachungsstunden im Jahr 2025:**
- > **rV:** 32.225 Stunden
- > **fV:** 19.976 Stunden
- > **KOD:** 2.169 Stunden

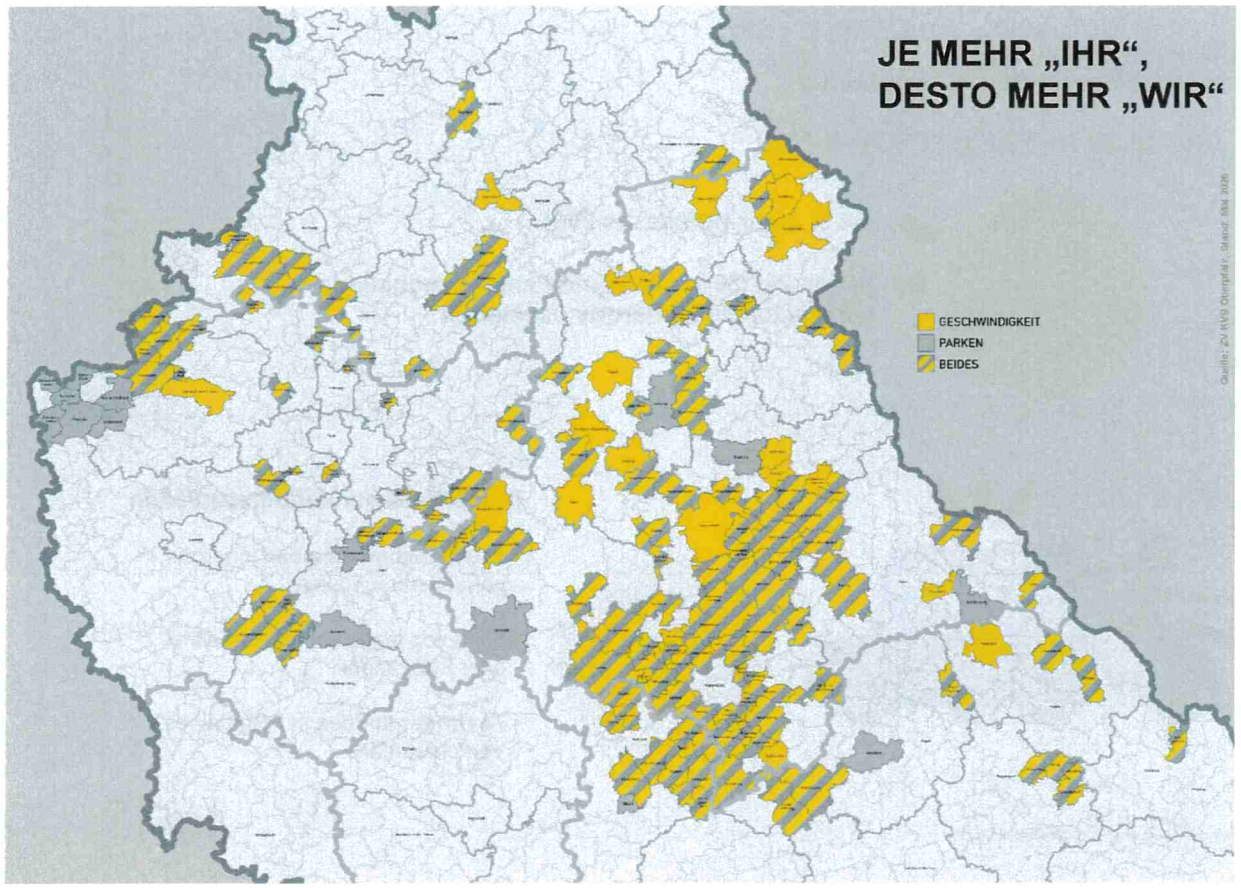
→ **Gesamt: 54.370 Stunden**

> **Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2025:**
- > **rV:** 86.716 Fälle
- > **fV:** 127.400 Fälle
- > **KOD:** 342 Fälle

→ **Gesamt: 214.458 Fälle**

Quelle: ZV KVS Oberpfalz, Stand: Mai 2026




JE MEHR „IHR“,
DESTO MEHR „WIR“
GESCHWINDIGKEIT
PARKEN
BEIDES


TEIL 2:
FLIESSENDER VERKEHR
Vorstellung des Zweckverbands - ZV KVS Oberpfalz | Seite 9

2. FLIESSENDER VERKEHR
WARUM VERKEHRSÜBERWACHUNG?

UNFALLBILANZ DEUTSCHLAND 2025

In 2025:
2,52 Mio.
Unfälle

➡ **0,4 % mehr Unfälle als 2024**

➡ **davon 297.364 Unfälle mit Personenschaden; wovon 208.592 innerorts passierten.**

Grafik: Designed by macrovector, official | Freepik
Zahlen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Unfallbilanz 2025
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/03/PD26_238_46241.html
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfallgeschehen/verkehrsunfaelle-jahr-2080730257005.xlsx?__blob=publicationFile&v=5



In 2025:
2.832
Todesopfer

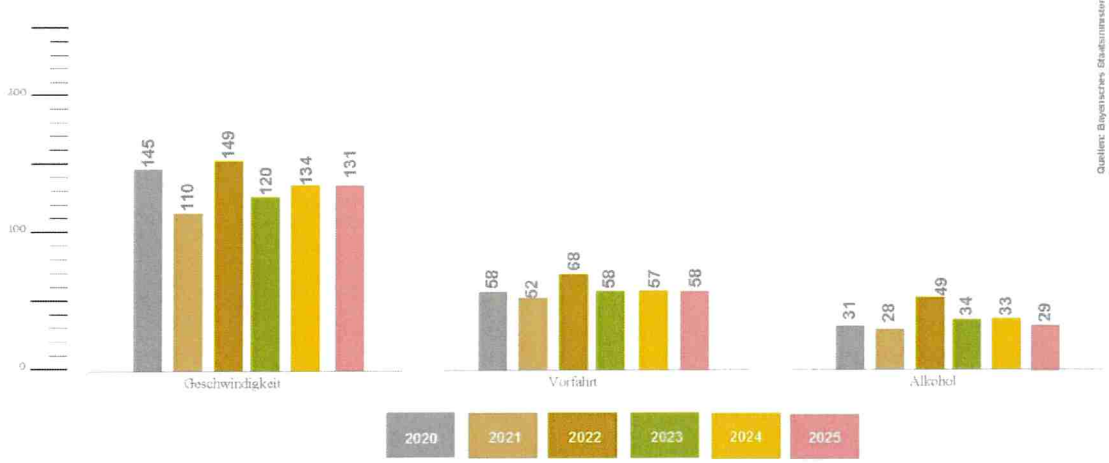
Todesopfer bei Verkehrsunfällen

- **960 Menschen** starben innerorts bei Verkehrsunfällen
- **63 %** von ihnen waren Radfahrer oder Fußgänger
- **74 Kinder** starben in Folge eines Verkehrsunfalls

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

2. FLIESSENDER VERKEHR
WARUM VERKEHRSÜBERWACHUNG?

TODESFÄLLE NACH URSACHEN IN BAYERN IM STRASSENVERKEHR 2020 BIS 2025



Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr, Pressekonferenz zur Bayerischen Verkehrsunfallstatistik 2016-2021, DESTATIS Statistisches Bundesamt, Straßenverkehrsunfälle nach Unfallkategorie, Ortslage https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/strassenverkehr/tmtlliste_2.html#tmt_2, Geschwindigkeit S. 74, Vorfahrt S. 80, Alkohol S. 84

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

2. FLIESSENDER VERKEHR
SCHNELL IST DER TOD



65 km/h
8 von 10
tot

Bei 65 km/h **STERBEN** acht von zehn Fußgängern, die mit einem Pkw kollidieren



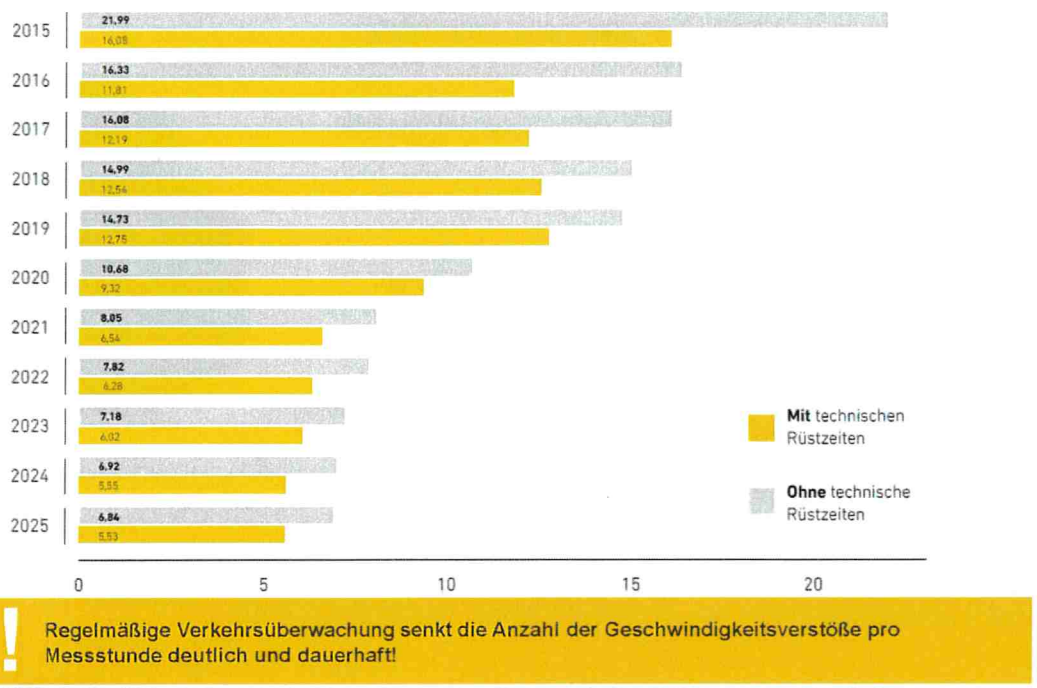
50 km/h
8 von 10
lebendig

Bei 50 km/h **ÜBERLEBEN** acht von zehn Fußgängern, die mit einem Pkw kollidieren.

Quelle: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 15. Februar 2016

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

2. FLIESSENDER VERKEHR
GESCHWINDIGKEITSVERSTÖSSE JE ÜBERWACHUNGSSTUNDE 2015 BIS 2025*



! Regelmäßige Verkehrsüberwachung senkt die Anzahl der Geschwindigkeitsverstöße pro Messstunde deutlich und dauerhaft!

*Es wurden ausschließlich mobile Anlagen berücksichtigt; semi-stationäre und stationäre Messanlagen sind nicht enthalten.

Quelle: ZV KVS Oberpfalz, Stand: 31. Dezember 2025

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

2. FLIESSENDER VERKEHR
MESSTECHNIKEN IM EINSATZ



Quelle: ZV KVS Oberpfalz, Stand: Mai 2026

TECHNOLOGIEN

> **Traffistar S350** der Firma Jenoptik: im Fahrzeug, mobil auf dem Stativ sowie stationär und in unseren teilstationären Messanhängern im Einsatz.
> **Einseitensensor ES 3.0/ES 8.0** der Firma Kistler
> **PoliScan FM1** der Firma Vitronic



! verfügen über Bauartzulassung der PTB & Eichung, die mit Eichschein besiegelt ist

2. FLIESSENDER VERKEHR
VORSTELLUNG SEMISTATION

> **Praktisch:** kombiniert die Vorzüge der stationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachung & ist in einen Kfz-Anhänger integriert
> **Flexibel:** schnelle Einsatzbereitschaft & ideal für den temporären Einsatz (1-7 Tage)
> **Effizient:** minimaler Personalaufwand
> **24/7:** zeichnet rund um die Uhr Geschwindigkeitsverstöße auf
> **Autonom:** stellt keinerlei Anforderungen an lokale Infrastruktur
> **Mehrzielfähigkeit:** Erfassung sämtlicher Fahrzeuge im Messbereich über alle Fahrspuren hinweg
> **Sicher:** geschützt gegen Vandalismus



! Der Zweckverband stellt die Semistationen kostenlos seinen Kommunen zur Verfügung, behält aber die Verwarnungs- und Bußgelder ein

2. FLIESSENDER VERKEHR
STATIONÄRE MESSANLAGEN



ÜBERBLICK:

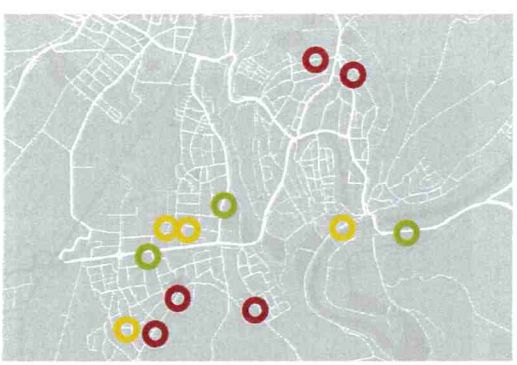
> Seit April 2020 ist auch in Bayern der Einsatz von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen möglich

> Es bedarf gewissen rechtlichen Voraussetzungen, um eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage installieren und betreiben zu dürfen

> Zuständigkeiten der Kommune unter anderem: Beschaffung des Überwachungstowers, Errichten der notwendigen Infrastruktur etc.

> Zuständigkeiten des Zweckverbands unter anderem: Vereinbarung mit zuständigem Polizeipräsidium, Prüfung der Messstellen, Beschaffung der Messanlagen etc.

2. FLIESSENDER VERKEHR
GEFAHRENPUNKTE ERKENNEN & ENTSCHÄRFEN MIT a.res ANALYTICS





VORHER

Es wurde an 5 Messstellen – erkennbar an den roten Punkten – die zulässige Höchstgeschwindigkeit oft und in hohem Maße überschritten.

NACHHER

Durch gezielte und verstärkte Tempokontrollen reduzierte sich die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße deutlich.

Ein Jahr später mussten nur noch 2 von 5 Messstellen als Gefahrenpunkte eingestuft werden.

2. FLIESSENDER VERKEHR
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



> **3 Dialogdisplays:** Miete inkl. Auf- Abbau pro Monat 200,- Euro (jeder weitere Monat 150,- Euro)

> **Banner:** zum Start der Überwachung 2 kostenlose Banner, Bestellung weiterer Banner zum Einkaufspreis



2. FLIESSENDER VERKEHR
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

UNSERE SEMISTATIONEN IN ACTION

> **An Ostern:** verkleidet als Osternest inklusive Osterhasen

> **In der Adventszeit:** verkleidet als Rentierschlitten

→ **Auch in Ihrer Kommune?**
Jetzt unter presse@zv-kvs.de bewerben





2. FLIESSENDER VERKEHR
FÜR DEN GUTEN ZWECK

SPENDENAKTION FÜR VORBILDLICHES FAHREN

> Erste Aktion anlässlich des Tags der Verkehrssicherheit an ausgewählten Messstellen in unserem Verbandsgebiet
>> **11.099 Fahrzeuge** kontrolliert, davon hielten **10.826 Verkehrsteilnehmer** die zulässige Geschwindigkeit ein

> Für jeden Richtigfahrer spendete der ZV KVS Oberpfalz **1 Cent für den guten Zweck**
>> Spendensumme: **108,26 Euro** für das Quartiersmanagement Oberasbach (Diakonie Fürth)

> Ziel der Aktion: Vorbildliches Verhalten sichtbar machen und Verkehrssicherheit positiv fördern

→ **Weitere Spendenaktionen in Planung**



3. RUHENDER VERKEHR
FALSCHES PARKEN: EINE UNTERSCHÄTZTE GEFAHR



> BEI **80 PROZENT ALLER EINSATZFAHRTEN** VERLIEREN RETTUNGSKRÄFTE WERTVOLLE ZEIT, WEIL „KEIN DURCHKOMMEN“ IST.

> DIE HINDERNISSE SIND HIER VOR ALLEM IM RUHENDEN VERKEHR ZU FINDEN: ZUGEPARKTE FEUERWEHRZUFAHRTEN, RETTUNGSWEGE ODER GEDANKENLOSES „WILDPARKEN“ AN KREUZUNGEN UND IN ENGEN GASSEN KOSTEN IM EXTREMFALL MENSCHENLEBEN.

Quelle: Deutsches Rotes Kreuz. Stand: 19. November 2018



3. RUHENDER VERKEHR
AKTIONEN

GELBE KARTEN

> falls gewünscht zum Start der Überwachung, um Bürger zu informieren
> in der Regel 14 Tage lang





GRÜNE KARTEN

> Sonderaktion für Richtigparker
> z. B. zum Tag der Verkehrssicherheit und vor Weihnachten
> positives Feedback der Bürger – persönlich, per Mail und telefonisch

Bildquellen: ZV KVS Oberpfalz/Julia Rösch

Vorstellung des Zweckverbands · ZV KVS Oberpfalz | Seite 20

3. RUHENDER VERKEHR
FEUERWEHRAKTION







GEMEINSAM FÜR FREIE RETTUNGSWEGE

> Kontrollfahrten zur Sensibilisierung für freie Rettungswege und Feuerwehrzufahrten

> praxisnahe Demonstration mit Feuerwehrfahrzeugen



ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

TEIL 4:

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

4. KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST
WARUM NOTWENDIG?

WARUM EIN KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST?



> ohne Regeln funktioniert ein Zusammenleben nicht – die meisten Bürger halten sich verantwortungsvoll daran, doch es gibt auch diejenigen, die das nicht tun

> viele Ordnungsverstöße werden aktuell nicht geahndet

> durch Präsenz und Handeln leistet das Ordnungsdienst-Team einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit

Vorstellung des Zweckverbands · ZV KVS Oberpfalz | Seite 24

4. KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST
AUFGABEN

WAS MACHT DER KOMMUNALE ORDNUNGSDIENST?



> **HINSCHAUEN:** Das Ordnungsdienst-Team sieht hin, wo viele es nicht tun …

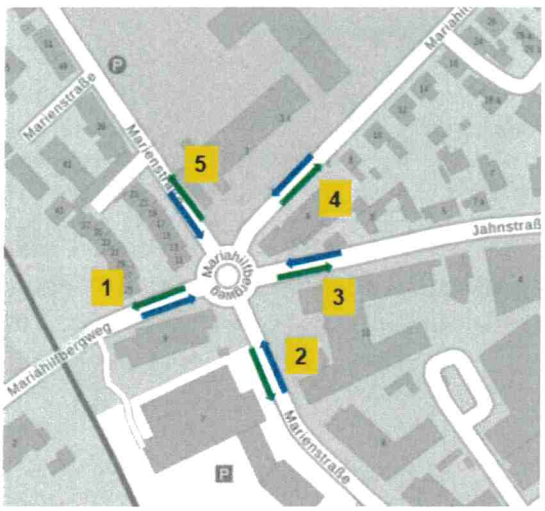
> **HANDELN: …** und spricht an oder schreitet ein, wenn notwendig. Unter Umständen wird auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

> **HELFEN:** Zudem steht das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts den Bürgern unterstützend zur Seite – bei Fragen, Anliegen, Sorgen oder in Notlagen.

Vorstellung des Zweckverbands · ZV KVS Oberpfalz | Seite 25

5. SONSTIGE ANGEBOTE
KNOTENPUNKTMESSUNGEN

> Zweckverband verfügt über **20 Verkehrszählmessgeräte** (TOPO) der Firma RTB
> um an Örtlichkeiten die Verkehrsstärke und gefahrenen Geschwindigkeiten zu erfassen und auszuwerten (ohne Ahndung)
> Durchführung bisheriger Verkehrszählungen nur an jeweils einer Örtlichkeit



WARUM SINNVOLL?

> genaue Bestimmung der Verkehrsstärke, des Verkehrsaufkommens und -flusses
> wichtig für weitere Verkehrsplanungen

BISHER MESSUNGEN BISHER IN:

> Amberg, Lappersdorf, Obertraubling und Regenstauf

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

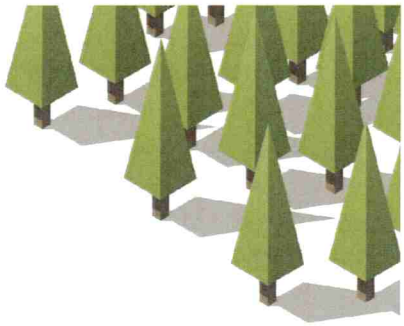


TEIL 6:

SIE WOLLEN MIT UNS ZUSAMMENARBEITEN?

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

6. SIE WOLLEN MIT UNS ZUSAMMENARBEITEN?
UNTERSCHIED ZU ANDEREN ANBIETERN



> Ihr Ansprechpartner ist eine Behörde

> anders als private Anbieter keine Gewinnerzielungsabsicht

> kein zusätzlicher Personal-/Verwaltungsaufwand in der Gemeinde

> Arbeitsplätze aus der Region für die Region
(eigenes fest angestelltes Personal mit fairer Vergütung)

> alle Außendienstmitarbeiter sind durch die Bayerische Verwaltungsschule zertifiziert

> alle eingenommenen Verwarn- und Bußgelder gehen zu 100 Prozent an die Kommunen

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERPFALZ

6. SIE WOLLEN MIT UNS ZUSAMMENARBEITEN?
SO FUNKTIONIERT'S

1. „Antrag" an Zweckverband
2. Beschluss über den Beitritt bzw. Abschluss einer Zweckvereinbarung
(Muster-Beschluss kann zur Verfügung gestellt werden)
3. Beschluss der Verbandsversammlung (jeweils im Frühjahr und Herbst)
4. Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz
5. Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Oberpfalz
6. Gemeinsame Festlegung der Überwachungsgebiete:
Wo wird überwacht, mit welche Priorisierung?
Wie viele Stunden soll überwacht werden?
7. Gemeinsames Begehen der Messstellen
8. Vereinbarung mit der Landespolizei
9. Start der Verkehrsüberwachung
10. Zeitraum der Überwachung



6. SIE WOLLEN MIT UNS ZUSAMMENARBEITEN?

UNSERE PREISE IM ÜBERBLICK

Gültig seit Januar 2022:

	MITGLIEDSCHAFT	ZWECKVEREINBARUNG
RUHENDER VERKEHR		
Überwachungsstunde	50,00 €/Stunde	65,00 €/Stunde
Sachbearbeitung	11,00 €/Fall	13,00 €/Fall
FLIESSENDER VERKEHR		
Überwachungsstunde	130,00 €/Stunde	170,00 €/Stunde
Sachbearbeitung	12,00 €/Fall	15,00 €/Fall
Dialogdisplay *inkl. Auf- & Abbau*	1. Monat 200,00 €, weiterer 150,00 €	1. Monat 250,00 €, weiterer 200,00 €
Verkehrsdatenerfassung mittels "TOPO" *vor Beginn der Überwachung/pro Messstelle*	150,00 €/Woche	220,00 €/Woche
KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST		
Überwachungsstunde	100,00 €/Stunde	
Sachbearbeitung	15,00 €/Fall	

! Keine Mehrwertsteuer





Gemeinderat Markus Donhauser fragt nach, ob auch Fußgänger und Radfahrer im Verkehr (Unterführung) überprüft werden können.

Hierzu teilt Frau Schwarz mit, dass dies, wenn von der Gemeinde gewünscht, möglich ist.

Gemeinderat Georg Otzelberger erkundigt sich, wie oft die Überwachung stattfindet.

Frau Schwarz erklärt, dass die Tage bzw. die Stunden von der Gemeinde festgelegt werden.

Gemeinderat Sebastin Göller erkundigt sich, wie hoch die Gebühren für die Gemeinde sind.

Frau Schwarz erklärt, dass die Gebühren nach den tatsächlichen Stunden (Minutengenau) und dem aktuellen Gebühren abgerechnet werden.

Gemeinderat Sebastian Göller fragt nach, ob die Einnahmen an die Gemeinden gehen.

Frau Schwarz erklärt, dass die Einnahmen vierteljährlich abgerechnet werden und nach Abzug der Kosten an die Gemeinde gehen.

Gemeinderat Markus Donhauser fragt nach ob die Mitgliedschaft kostenpflichtig ist.

Frau Schwarz teilt mit, dass die Mitgliedschaft kostenfrei ist. Für die Mitgliedschaft muss der Vorsitzende zukünftig an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

Gemeinderat Markus Donhauser fragt nach, wie oft Kontrollen sinnvoll sind.
Hierzu erklärt Frau Schwarz, dass die Häufigkeit der Kontrollen flexibel sind. Je nach Bedarf sollte von Fall zu Fall entschieden werden.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt erkundigt sich, ab wann sich nach Erfahrung sich das ganze für die Gemeinde rechnet.

Hierzu teilt Frau Schwarz mit, dass für den fließenden Verkehr acht Fälle und für den ruhenden Verkehr drei Fälle benötigt werden. Der Fokus liegt nicht auf den Einnahmen, sondern auf der Verkehrserziehung.

Gemeinderat Sebastian Göller fragt nach, ob auch Beratungen hinsichtlich der Sicherheit für den Schulweg angeboten werden.

Frau Schwarz teilt mit, dass auf Wunsch selbstverständlich Beratungen angeboten wird um die Sicherheit gerade im Bereich von Schulen und Schulwegen zu erhöhen.
Für die Abc-Schützen werden auch Warnwesten zur Verfügung gestellt.

Gemeinderat Sebastian Göller fragt bezüglich des ruhenden Verkehrs nach, ob alle Straßen im Gemeindegebiet aufgenommen werden oder einzelne Straßen rausgenommen werden.

Frau Schwarz empfiehlt aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes alle Straßen im Gemeindegebiet auszunehmen. Gemeinde kann aber entscheiden, wo kontrolliert wird.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob Strafzettel für Elterntaxis am Bahnhof grundsätzlich möglich sind.

Frau Schwarz bejaht die Frage und erklärt, dass hier mit Fotobeweis gearbeitet wird.

Nach eingehender Beratung einigt sich das Gremium darauf, dass eine Kommunale Verkehrsüberwachung, zur Verkehrsberuhigung sinnvoll ist.
Im Gremium sollte allerding im Vorfeld festgelegt werden, an welchen Stellen im Gemeindegebiet der ruhende und fließende Verkehr überwacht wird.

2.2 Beitritt als Mitglied zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altendorf beabsichtigt, die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs künftig über den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS Oberpfalz) durchführen zu lassen. Der Zweckverband übernimmt die Kontrollen, die technische Abwicklung und die Sachbearbeitung. Dadurch kann die Verkehrsüberwachung bedarfsgerecht und rechtssicher erfolgen, ohne hierfür zusätzliches eigenes Personal vorhalten zu müssen.

Der 2014 gegründete Zweckverband betreut nach aktueller Vorstellung 162 Kommunen, davon 159 als Mitglieder. Messstellen, Prioritäten und Umfang der Überwachung werden gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt. Nach dem Gemeinderatsbeschluss folgen die weiteren notwendigen Schritte über die Verbandsversammlung und die Regierung der Oberpfalz.

Eckdaten:

Die Überwachung erfolgt durch qualifiziertes Personal des Zweckverbands. Die Gemeinde behält Einfluss auf Einsatzorte und Umfang. Der Zweckverband arbeitet als Behörde ohne Gewinnerzielungsabsicht; bei der regulären Verkehrsüberwachung fließen die Verwarnungs- und Bußgelder grundsätzlich der Kommune zu.

Kosten:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht. Für Mitglieder gelten günstigere Konditionen als bei einer Zweckvereinbarung; Mehrwertsteuer fällt nicht an.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Altendorf beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, 325.1 und 325.2), die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden. Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

2. Die Gemeinde Altendorf tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.

3. Die Gemeinde Altendorf überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

   a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
   b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,

   c) die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung
      - Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
      - Zeichen 237 – Radweg -,
      - Zeichen 239 – Gehweg -,
      - Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg - ,
      - Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,

- Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs -,
- Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße -,
- Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs -,

d) die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

ab 01.01.2027 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

4. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird in der laufenden Amtsperiode bestimmt:
   a) Ralph, Behringer, Erster Bürgermeister

   Zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird in der laufenden Amtsperiode bestimmt:
   b) Simone, Wohlgenannt, Zweite Bürgermeisterin

5. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung (siehe beigefügten Entwurfsvorschlag). Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmung: 9 : 0

TOP 3	**Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ an Herrn Wolfgang Rössler**

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass Herr Wolfgang Rössler in der Zeit vom Januar 1994 - April 2008 als erster Bürgermeister der Gemeinde Altendorf tätig war und verliest die Beschlussvorlage.

Während seiner Amtszeit hat er die Entwicklung der Gemeinde Altendorf und ihrer Gemeindeteile maßgeblich mitgestaltet.
Zu den wesentlichen Schwerpunkten und Verdiensten seiner Tätigkeit zählen insbesondere:

Aufbau einer eigenständigen Gemeindeverwaltung
- Rückführung der Verwaltungsgemeinschaft mit Buttenheim und Aufbau einer vollständigen eigenen Verwaltung in Altendorf
- erstmalige Einrichtung eines eigenen Standesamtes in Altendorf
- Umbau des ehemaligen Lehrerhauses zum Rathaus
- Anbau des Bürgerhauses
- Aufbau und personelle Besetzung der neuen Gemeindeverwaltung

Weiterentwicklung des Kürbisfestes

- Etablierung der Eröffnung der Kürbissaison als besonderes kommunales Ereignis
- Aufbau von Kontakten und Austausch mit Kürbisgemeinden unter anderem in Norditalien, der Steiermark und Brandenburg
- Fahrten des Gemeinderates zum Kürbisort Preding in der Steiermark und nach Mantua in Norditalien (Teilnahme an der Landwirtschafts-ausstellung in Gonzaga: Ausstellung von Kürbissen, Gratis-Ausschank von Bier aus der Altendorfer Umgebung. Führung durch Cremona und die dortige Sigismund Kirche).

Weiterentwicklung der Kinderbetreuung

- Einführung einer Nachmittagsbetreuung für Schulkinder
- Aufbau und Eröffnung einer Kinderkrippe
- damit frühzeitige Erweiterung des Betreuungsangebotes für Familien in der Gemeinde

Ortsentwicklung, Wohnbau und Gewerbe

- Erschließung des Baugebietes Point II
- Entwicklung des Gewerbegebietes Altwasser
- Durchführung der Hochwasserfreilegung für Seußling
- Anregung zur Baumpflanzung entlang der Straße nach Hirschaid
- Ausbau des Fußweges zwischen Altendorf und Seußling

Stärkung des örtlichen Gewerbes

- Planung und Durchführung eines „Tages der offenen Tür" für Industrie und Gewerbe, dadurch Förderung der Wahrnehmung und Vernetzung der örtlichen Unternehmen
- Pflege von Heimatgeschichte und Gemeindekultur
- Planung und Durchführung der 900-Jahr-Feier der Gemeinde
- Initiierung regelmäßiger Treffen der Altendorfer Heimatforscher
- Planung und Herausgabe der Festschrift zur 900-Jahr-Feier
- Vertiefung der heimatgeschichtlichen Forschungen, insbesondere zu Michael Hagen und zur Geschichte des Bahnhofs
- nachhaltige Förderung der Heimatgeschichte durch regelmäßige Vor-träge und Führungen in Altendorf und Seußling

Bürgernähe und persönliche Wertschätzung

- jährliche Einladung der Hauptschulabsolventinnen und -absolventen zu einem gemeinsamen Eis
- persönliche Gratulation von Bürgerinnen und Bürgern ab dem 70. Geburtstag
- damit bewusste Pflege des persönlichen Kontakts zwischen Gemeinde und Bürgerschaft

Zusammenfassende Würdigung

Mit diesen Maßnahmen wurden während seiner Amtszeit wesentliche Grundlagen für die heutige Struktur und Entwicklung der Gemeinde Altendorf geschaffen. Seine Tätigkeit prägte insbesondere die kommunale Selbstständigkeit, die Verwaltungsstruktur, die Ortsentwicklung, die Kinderbetreuung, das wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie die Bürgernähe der Gemeinde nachhaltig.

Herr Rössler ist seit mittlerweile 18 Jahren nicht mehr im Amt. Eine Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister" erfolgte bislang nicht.
Mit der nachträglichen Verleihung soll sein Wirken für die Gemeinde Altendorf angemessen gewürdigt und seine langjährige beziehungsweise besonders verdienstvolle Tätigkeit sichtbar anerkannt werden.

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) – kann früheren kommunalen Wahlbeamten die ihrem früheren Amt entsprechende Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister" verliehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister" löst für sich genommen keine laufenden finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde aus.

Die vorliegende Beschlussfassung betrifft ausschließlich die Verleihung der Ehrenbezeichnung nach Art. 29 Abs. 4 KWBG. Etwaige Ansprüche auf Pflichtehrensold oder eine mögliche Bewilligung eines freiwilligen Ehrensolds nach Art. 59 bis 61 KWBG sind hiervon rechtlich unabhängig und nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemeinderat Markus Donhauser findet es gut. Nach 18 Jahren wird es auch dafür Zeit. Ausseiner Sicht sollte jeder ausscheidende Bürgermeister zum Altbürgermeister ernannt werden.
Gemeinderat Markus Donhauser weist ebenso darauf hin, dass das Kürbisfest ursprünglich vom OGV zum 10-jährigen Bestehen initiiert wurde. Ab der 900 Jahrfeier in Altendorf wurde die Organisation durch die Gemeinde Altendorf übernommen und Bürgermeister Rössler hat dieses nach außen getragen und bekannt gemacht.
Herr Donhauser würde sich auch eine schärfere Formulierung bezüglich des Aufbaues der Gemeindeverwaltung wünschen, da seiner Meinung nach auch der zweite Bürgermeister Richard Werthmann maßgeblich an der Eigenständigkeit der Verwaltung beteiligt war.

Gemeinderat Sebastian Göller ist der Auffassung, dass dies nicht expliziert differenziert werden sollte, da der erste und zweite Bürgermeister als Team zusammengearbeitet haben. Wiederum die Sache mit dem OGV und dem Kürbisfest sollte klar formuliert werden.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt macht den Vorschlag in der Urkunde, welche dem Altbürgermeister zur Ehrung überreicht wird, nur die Überschriften der einzelnen Punkte auszuführen.

Gemeinderat Markus Donhauser würde gerne den Tagesordnungspunkt vertagen, da aus der ursprünglichen Wählergruppierung, welcher Herr Rössler angehörte, heute niemand vertreten ist und sehr viele Gemeinderatsmitglieder fehlen.
Das Gremium hält das nicht für notwendig, sodass der Vorsitzende zum verlesen des Beschlusses kommt.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt, Herrn Wolfgang Rössler in Anerkennung seiner Verdienste um die Gemeinde Altendorf gemäß Art. 29 Abs. 4 Satz 1 des Kommunal-

Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister der Gemeinde Altendorf“ zu verleihen.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch Übergabe einer entsprechenden Ehrenurkunde.
Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung sind keine laufenden finanziellen Leistungen, keine dienstlichen Aufgaben und keine Vertretungsbefugnisse verbunden. Etwaige Ansprüche oder Entscheidungen nach den Ehrensoldregelungen der Art. 59 bis 61 KWBG bleiben unberührt.

Abstimmung: 9 : 0

TOP 4	**Bauangelegenheiten**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Bauamtsleitung Frau Anja Weinig. Frau Weinig erläutert dem Gremium den Tagesordnungspunkt sowie die Beurteilung der Verwaltung und verliest den Beschlussvorschlag.

4.1 Errichtung eines Sichtschutzzauns mit 1,80 m Höhe Fl.-Nr. 667/26, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 18/2026

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB)
§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere

dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Stellplätze
Für das Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze notwendig.

Verfahren
Der Lageplan weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Das Grundstück Fl.-Nr. 667/28, Gemarkung Altendorf wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Altendorf verkauft.

Erschließung
Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen". Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Geplant ist eine teilweise Einfriedung des Grundstückes mit einem 1,80 m hohen Sichtschutzzaun (sh. geänderten Lageplan).

Dies widerspricht dem Bebauungsplan „Haidwiesen", welcher unter B.4. folgende Festsetzung enthält:

4. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.
Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Soweit größere Höhendifferenzen > 1,50 m vorhanden sind, müssen diese hinter dem Zaun, der Stützmauer oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

Die geplante 1,80 m hohe Einfriedung als Sichtschutzzaun soll nur im hinteren Gartenbereich und nicht im Vorgartenbereich ausgeführt werden. Ein Kreuzungsbereich bzw. Kurvenbereich ist nicht betroffen.

Da die 1,80 m hohe Einfriedung nur im hinteren Gartenbereich und nicht im Vorgartenbereich ausgeführt wird und keine Kreuzungsbereiche bzw. Kurvenbereiche betroffen sind, kann aus Sicht der Bauverwaltung der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan Haidwiesen zugestimmt werden.

Der Antrag wurde zwischenzeitlich auch angepasst (sh. Mail vom 11.08.2026 und die geänderten Einzeichnungen in den Plänen).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann in diesem Fall befreit werden, da durch diese Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung

städtebaulich vertretbar ist und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Außerdem ist die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Außerdem gibt es im Baugebiet „Haidwiesen" genehmigte Vergleichsfälle für eine höhere Einfriedung im hinteren Gartenbereich.

Beschluss:

Zum vorliegenden Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Haidwiesen" zur Errichtung eines 1,80 m hohen Sichtschutzes im hinteren Gartenbereich des Grundstückes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: **9 : 0**

TOP 5	**Bericht des 1. Bürgermeisters**

Spielplatz
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass der Spielplatz in Altendorf Ost wächst. Aktuell fehlt nur noch das Spielgerät Orbit und die große Schaukel.
Allerdings fehlt an allen Spielgeräten noch der Fallschutz. Aus diesem Grund werden ab nächster Woche die Tore, für die Gewährleistung der Sicherheit und gegen das unbefugte Betreten des Spielplatzes, abgesperrt.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Defibrillatoren
Die neuen Defibrillatoren wurden an den alten Standorten angebracht und mit neuen Hinweisschildern versehen. Eine Schulung wird von der Björn Steiger Stiftung angeboten. Die Abfrage an die Bürger der Gemeinde Altendorf und Seußling mit Rückmeldung soll im Herbst erfolgen.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Freiwillig 30 km/h
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass mit den Nachbargemeinden zusammen ein Plakat gestaltet wurde mit dem Hinweis auf freiwillig 30 km/h um die Geschwindigkeit innerorts zu verringern. Das Staatliche Straßenbauamt lehnt den Vorschlag ab, da kürzlich ein richterlicher Beschluss in Baden-Württemberg und Hessen gefasst wurde. Laut diesem Beschluss würde ein solches Schild Verkehrsteilnehmer nötigen langsamer zu fahren.
Aktueller Stand, wir dürfen die Schilder nicht aufstellen.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Baugebiet Haidwiesen
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen fünf Bauplätze für Reihenhäuser auf 3 Bauplätze für Einfamilienhäuser geändert wurde.
Diese sind somit für den Verkauf attraktiver.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Klärschlamm
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die Klärschlammvererdungsanlage als langfristige und zukunftssichere Lösung gebaut wurde. Die gesetzlichen Anforderungen an die Klärschlammverwertung werden zunehmend verschärft und die landwirtschaftliche Ausbringung langfristig weiter zurückgedrängt.
Eine alternative maschinelle Entwässerung über Pressen würde regelmäßig den Einsatz von Polymeren als Flockungsmittel sowie zusätzlichen Energie- und Betriebsaufwand erfordern.
Solange die landwirtschaftliche Verwertung rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll ist, soll deshalb weiterhin ein kleiner Teil des Klärschlamms direkt landwirtschaftlich verwertet werden. Dies reduziert die Belastung der Vererdungsanlage, verlängert den Zeitraum bis zu ihrer notwendigen Räumung und ist derzeit kostengünstiger.
Ob und wie lange dieses Vorgehen fortgeführt werden soll, werden wir gemeinsam mit dem AZV Buttenheim/Altendorf nochmals bewerten.
Für unsere Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 13.000 Einwohnerwerten gibt es derzeit kein festgelegtes gesetzliches Enddatum für die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Kürbissaisoneröffnung
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die Kürbissaisoneröffnung aufgrund der geringen Rückmeldungen zur Unterstützung und Kuchenspenden abgesagt wurde. Auch ein Großteil der geladenen Gäste wieder absagen müssen, da an diesem Wochenende das Freistaat-Treffen in Thüringen stattfindet.

Gemeinderätin Julia Hönniger fragt nach, ob die Kürbissaison nur für dieses Jahr abgesagt wurde.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass für die Zukunft tatsächlich nachgedacht werden sollte ob die Kürbissaisoneröffnung weiterhin stattfinden soll, da die Organisation für speziell diese Veranstaltung sehr Vorbereitungsintensiv ist.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Arbeitskreis Barrierefreies Wohnen
Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass er für das Projekt Barrierefreies Wohnen wieder gerne einen Arbeitskreis bilden möchte.
Aus dem Gremium melden sich hierfür Frau Wohlgenannt, Herr Först, Herr Donhauser und Frau Hönninger. Herr Werthmann hat sich bereist vorab beim Vorsitzende angemeldet.
Somit sind sechs Gemeinderatsmitglieder incl. Vorsitzende im Arbeitskreis.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 6	**sonstiges**

Bahnunterführung Jurastraße

Gemeinderat Markus Donhauser macht den Vorschlag, die Betonwände der Bahnunterführung zu begrünen anstatt mit Graffiti zu gestalten.

Gemeinderatskollege Martin Müller erklärt, dass dieser Vorschlag bereits in der letzten Legislaturperiode vorgeschlagen wurde. Von Seiten der Bahn wurde dies allerdings abgelehnt, da die Unterführung als Bauwerk eingeordnet wird, dieses muss regelmäßig auf Sicht geprüft werden und dafür dürfen die Wände und Schrauben nicht verbaut werden.

Gemeinderat Bernd Först ist der Meinung, dass es eine Variante gibt in welcher eine Art Bemoosung aufgesprüht wird.

Gemeinderat Martin Müller rät, dies vorher mit der DB abzuklären.

Der Vorsitzende wird sich informieren und dies mit der DB abklären.

Zum Thema zweite Angebot für die Graffiti-Wände. Dies sollte bis zur September Sitzung vorliegen.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Schwellen Baugebiet Haidwiesen

Gemeinderat Martin Müller macht darauf aufmerksam, dass die mobile Barke auf Höhe der Schwellen sehr oft umgefahren werden. Hier sollte langfristig über fest montierte Poller nachgedacht werden, da der Gehweg an dieser Stelle sehr häufig überfahren wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass hierzu bereits intern Möglichkeiten durchgedacht und Informationen eingeholt werden. Auch gibt es die Überlegung eine fest montierte Schranke zu installieren um eine Barriere zu schaffen. Diese Lösung ist allergings sehr kostspielig.
Bei der letzten Geschwindigkeitsmessung ergänzt der Vorsitzende noch zur Juli Sitzung, dass die gemessenen 11.000 Fahrzeuge nur aus Fahrrichtung Hirschaid kommend waren und bei den 11.000 Fahrzeugen 6.800 Fahrzeuge mehr als 40 km/h hatten.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

Unterlagen Haushalt

Gemeinderat Markus Donhauser bittet, den Haushalt rechtzeitig den Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen, damit eine Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass der Haushalt immer mit der Ladung verschickt wird.

9 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 7	**Änderung der Notunterkunftsatzung – Aufnahme „ALTER BAUHOF“**

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Satzung)

Die Gemeinde Altendorf – nachfolgend Gemeinde – erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

(1) Die Gemeinde hält ein Zimmer als Notunterkunft im gemeindlichen „ALTEN BAUHOF" als öffentliche Einrichtung vor.

(2) Wenn diese belegt ist, hält die Gemeinde ein weiteres Zimmer als Notunterkunft im gemeindlichen „TREFFPUNKT" als öffentliche Einrichtung vor.

(3) Sofern diese Unterkunft nicht ausreicht, stellt die Gemeinde entweder einen Wohnwagen oder angemietete Wohncontainer zur Verfügung.

Sie sollen insbesondere wohnungslosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten; es entsteht kein Wohnrecht. Wohnungslose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.

(4) Die Pflichten des Wohnungslosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

§ 2 Begriff der Wohnungslosigkeit

(1) Wohnungslos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Wohnungslos im Sinne der Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

(1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Einweisungsverfügung). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht.

(2) Durch die Einweisung in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Zuweisung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen und zu räumen sind. Die Umsetzung von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen möglich.

(4) In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

(1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stehts in sauberem Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen.

Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

(2) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,

2. die Räume zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Unterkunft zu verwenden,

3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde
   a) bauliche Änderungen vorzunehmen
   b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
   c) Eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,

4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,

5. Altmaterial oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,

6. a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
   b) Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften, auf gemeindlichen Grund oder in den Grünflächen zu parken,
   c) Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplatze zu reinigen,
   d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf gemeindlichen Flächen, Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,

7. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu halten,

8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen,

9. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde aufzustellen und zu betreiben.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).

(4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Notunterkunfts-Gebührensatzung).

§ 7 Um- und Ausquartierung

(1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder in eine andere Unterkunft umquartieren,
1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
3. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
4. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 8 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beendigen, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.

(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benutzer trotz Aufforderung sich weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 9 Räumung

(1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,

1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 8)
2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).

Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzer der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,

2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder

3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 26.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Satzung)" vom 27.11.2023 außer Kraft.

Altendorf, den 25. August 2026

Ralph Behringer
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung einer Notunterkunftssatzung in der vorliegenden Fassung vom 25.08.2026 zu erlassen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Veröffentlichung zu veranlassen.

Abstimmung: **9 : 0**

Da keine weiteren Wünsche und Anfragen seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 20:17 Uhr beendet.

Herr Behringer bedankt sich auch bei den Gästen und verabschiedet diese.

Ralph Behringer 1. Bürgermeister	Christine Heppt Schriftführerin